

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2008
Nummer: 9
Datum: 5. August 2008

Inhalt: Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

vom 28. Mai 2008

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -Fachhochschule Hof- vom 28. Mai 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof - folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof - vom 15. Februar 2007 (Amtsblatt der Hochschule 2007, Nr. 6, Seite 9 ff) wird wie folgt geändert:

1. **§ 11 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbungsfrist wird durch den Wahlleiter bestimmt.“

2. **§ 12 Abs. 1** wird geändert wie folgt:

In Satz 1 wird die Zahl „acht“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.
In Satz 2 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.
Satz 4 wird gestrichen.

3. **§ 12 Abs.2** wird geändert wie folgt:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der gemeinsame auf der Grundlage von Vorschlägen der Dekane und Dekaninnen sowie von Mitgliedern des Hochschulrats erstellte Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten.“

In den Sätzen 2 bis 5 ist die Formulierung „die Wahlvorschläge“ bzw. „der Wahlvorschlag“ jeweils zu ersetzen durch die Formulierung „der gemeinsame Wahlvorschlag“.

4. **§ 13** wird geändert wie folgt:

In der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 wird der Plural „der Wahlvorschläge“ durch den Singular „des Wahlvorschlags“ ersetzt.

5. **§ 37 Abs. 3** wird ergänzt durch Satz 3:

„Als Berichterstatter der Hochschulleitung soll der zuständige

Studiendekan bestellt werden.“

6. **§ 38 Abs. 2** wird ergänzt durch Satz 4:

„Die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 2 BayHSchG über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten entsprechend.“

7. **§ 38 Abs. 3** wird gestrichen; demgemäß werden die Absätze 4 bis 10 die Absätze 3 bis 9.

8. **§ 38 Abs. 5 Satz 2** wird gestrichen; Satz 3 wird Satz 2.

9. **§ 39 Abs. 1** wird geändert wie folgt:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

Einer Beurteilung der pädagogischen Eignung sollen nur Bewerber unterzogen werden, die unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten Aussicht haben, auf die endgültige Vorschlagsliste gesetzt zu werden und aufgrund des Vorstellungsgesprächs persönlich geeignet erscheinen.

In Satz 6 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „eine“ ersetzt.

10. **§ 39 Abs. 3** wird geändert wie folgt:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor den Probevorlesungen führen der Präsident oder ein von ihm benannter Vertreter, der Dekan, der Vorsitzende des Berufungsausschusses und der Studiengangleiter mit den Bewerbern, die nach der Vorauswahl des Berufungsausschusses in Frage kommen, ein erstes Vorstellungsgespräch zur ergänzenden Beurteilung der persönlichen Eignung.“

Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„An dem Vorstellungsgespräch soll des Weiteren eine vom Präsidenten bestellte Personalfachkraft teilnehmen.“

Dementsprechend werden die Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4.

11. **§ 57 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

„Abs. 1 Satz 2 gilt für Sitzungen der Hochschulleitung mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende des Hochschulrates unverzüglich im Fall der Ausübung des Doppelstimmrechts durch den Präsidenten zu informieren ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 15. März 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof - vom 29. Februar 2008 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 08. Mai 2008.

Hof, den 28. Mai 2008

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Mai 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Mai 2008 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. Mai 2008.